

Waagen bei Direktvermarktern
Erhebung 2006
Abschlussbericht



Inhalt

Zusammenfassung	1
Impressum	1
Die Autoren.....	2
Ziel	2
Ziel	3
Aufgabenstellung.....	3
Planungsvorgaben.....	3
Sekundärstatistisches Datenmaterial	4
Gesamtpopulation / Stichprobe.....	4
Prüfvorgang / Erhebungsbogen	4
Auswertung	5
Ergebnisse.....	5
Durch die Revisionsorgane getroffene Maßnahmen	13
Erkenntnisse.....	13
Tariermöglichkeit der Waage.....	14
Informationsmaterial.....	14
Literatur.....	14

Erhebung Waagen Direktvermarkter 2006

Zusammenfassung

Im Zuge eines Monitoringprogrammes wurde im Herbst des Jahres 2005 eine Erhebung Ladentischwaagen durchgeführt.

Bei der Auswertung der dabei erhobenen Daten wurde für den Bereich der Direktvermarkter festgestellt, dass ein um etwa 10% höherer Anteil an ungeeichten Messgeräten gegenüber den anderen Branchen vorhanden war. Auch bei der Betreuung durch akkreditierte Eichstellen wurde im Branchenvergleich eine Differenz von minus 14,6% ermittelt.

Diese Erkenntnisse führten dazu, dass das BEV ein weiteres Projekt „Erhebung der Nichtselbsttätigen Waagen bei Direktvermarktern“ im Frühjahr 2006 durchführte, um eine noch genauere Übersicht über die Marktsituation in diesem Marktsegment zu erhalten.

Im Zuge dieser Erhebung bei den Direktvermarktern wurde festgestellt, dass

- 32% aller kontrollierten Waagen keine gültige Eichung hatten
- und ein nicht unerheblicher Teil der Waagen nur deshalb messtechnische Abweichungen aufwies, weil die Verwender der Beachtung der vorgegebenen Verwendungsbestimmungen zu wenig Aufmerksamkeit schenken.

Die Eichbehörden mussten anlässlich dieser Erhebung bei insgesamt 62 Messgeräten, das sind 29% aller geprüften Messgeräte, Maßnahmen gegen den Verwender einleiten.

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)
Gruppe Eich- und Vermessungsämter
Schiffamtsgasse 1-3, A-1020 WIEN
Tel.: +43-(0)1-21176-3700 Fax: +43-(0)1-21176-3623
email: ludwig.turnwald@bev.gv.at

Bearbeiter: Ing. Günther Thin
Ing. Gernot Gschanes
Ing. Wolfgang Horr
Dr. Ludwig Turnwald

- Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet. -

Die Autoren



Dr. Ludwig Turnwald

Gruppe Ämter, stv. Leiter

Eichpolizeiliche Revision, Marktüberwachung,
Fertigpackungskontrolle

ludwig.turnwald@bev.gv.at



Ing. Gernot Gschanes

Eichamt Klagenfurt

Experte für Nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse I bis IIII,
Selbsttätige Waagen, Zustandsmengenumwerter, Wärmezähler,
Taxameter

gernot.gschanes@bev.gv.at



Ing. Wolfgang Horr

Leiter des Eichamtes Klagenfurt

Experte für die Revisionsdatenbank, Screeningsausarbeitung

wolfgang.horr@bev.gv.at



Ing. Günther Thin

Gruppe Ämter
Eichpolizeiliche Revision und Marktüberwachung

1989 bis 2004 Eichamt Wien, Experte für Waagen, Gaszähler,
Betriebsstoffmessanlagen an Tankwagen
Seit 1. Dezember 2004 Koordinator für eichpolizeiliche Revision

guenther.thin@bev.gv.at

Ziel

Ziel der eichpolizeilichen Revision ist es, die Einhaltung der Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG) zu gewährleisten. Dazu zählen insbesondere

- a) die Einhaltung der gesetzlichen Eichpflicht, d.h. dass für den eichpflichtigen Einsatz auch geeichte Messgeräte verwendet werden
- b) die Einhaltung der technischen Anforderungen (Richtigkeit und Zuverlässigkeit) durch die Messgeräte und
- c) deren richtige Verwendung.

Diese gesetzlichen Anforderungen sollen durch ein Monitoringprogramm langfristig überwacht werden. Die bis längstens 2005 von den Eichämtern durchgeführte Eichungen von Nichtselbsttätigen Waagen werden nunmehr ausschließlich von akkreditierten privaten Eichstellen wahrgenommen.

Im Zuge eines Monitoringprogrammes wurde bereits im Herbst 2005 eine Erhebung im Bereich der Ladentischwaagen durchgeführt. Bei der Auswertung der damals erhobenen Daten wurde für den Bereich der Direktvermarkter festgestellt, dass ein um etwa 10% höherer Anteil an ungeeichten Messgeräten gegenüber den anderen Branchen vorhanden war. Auch bei der Betreuung (Nacheichung) durch akkreditierte Eichstellen wurde im Branchenvergleich eine Differenz von minus 14,6% ermittelt.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse führte im Frühjahr 2006 das BEV eine weitere Erhebung der Nichtselbsttätigen Waagen bei Direktvermarktern durch, um eine noch genauere Übersicht über die Marktsituation in diesem Marktsegment zu bekommen und durch entsprechende Maßnahmen den Vorgaben des Maß- und Eichgesetzes zum Durchbruch zu verhelfen.

Es wurden ausschließlich bereits am Markt befindliche Messgeräte erfasst, unabhängig von der jeweiligen Verwendungsdauer. Die analysierte Stichprobe enthält deshalb auch Waagen, die erst kurz vor der Erhebung in Verkehr gebracht wurden (=> Marktüberwachung).

Aufgabenstellung

Erhebung des Ist-Standes der im gesamten Bundesgebiet im eichpflichtigen Verkehr verwendeten Messgeräte der Messgeräteart „Ladentischwaage“ für den Bereich der Direktvermarkter.

Planungsvorgaben

Bei der Planung der Erhebung waren zu berücksichtigen:

- a) die statistischen Grundlagen (Auswahlverfahren, Stichprobenumfang) zur Sicherstellung von repräsentativen Ergebnissen
- b) die zur Verfügung stehenden Ressourcen
- c) der Termin der Auftragserledigung.

Sekundärstatistisches Datenmaterial

An sekundärstatistischem Datenmaterial standen für die Erhebung zur Verfügung:

- a) Dateien der Eichämter über die Aufstellungsorte und Anzahl der Waagen
- b) Kassenprogramm der Eichämter
- c) Bauernmärkteverzeichnisse im Internet und bei den Interessensvertretungen
- d) Branchenverzeichnisse im Internet
- e) Bevölkerungszahlen (Statistik Austria, Volkszählung 2001).

Gesamtpopulation / Stichprobe

Aus den zur Verfügung stehenden sekundärstatistischen Daten wurde ermittelt, dass im Bundesgebiet etwa 5000 Stück Ladentischwaagen im Bereich der Direktvermarkter verwendet werden.

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten und der statistischen Notwendigkeiten wurde zur Erlangung repräsentativer Ergebnisse eine Stichprobe von 210 Stück, verteilt auf die einzelnen Verwaltungsbezirke des gesamten Bundesgebietes, ermittelt.

Die Erhebungstätigkeit im gesamten Bundesgebiet sollte eine systematische Beeinflussung der Ergebnisse durch nur eine Servicefirma bzw. einen Hersteller vermeiden helfen.

Die Auswahl (Stichprobenziehung) der konkreten Firmen/Aufstellungsorte bzw. des konkreten Messgerätes wurde den Erhebungsorganen selbst überlassen.

Prüfvorgang / Erhebungsbogen

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Erhebungstätigkeit vor Ort wurde der Erhebungs- bzw. Prüfvorgang sowie die zu ermittelnden Merkmale genau und verbindlich festgelegt und in einem Erhebungsbogen (Checkliste) abgebildet.

Um auch Aussagen über die Richtigkeit der Messgeräte treffen zu können, war im Rahmen dieser Erhebung neben der formalen Prüfung auch eine messtechnische Prüfung der Waagen durchzuführen.

Die nachfolgenden Daten waren zu erheben und aufzuzeichnen:

- a) Daten über Aufstellungsort und Verantwortliche
- b) Daten zum Messgerät
- c) Feststellen des Status im Sinne des MEG (Gültigkeit der Eichung, SZ-Anbringung)
- d) Vollständigkeit und Lesbarkeit der geforderten Aufschriften und Kennzeichnungen
- e) Prüfung der Richtigkeit des Messgerätes „wie vorgefunden“
- f) Prüfung der Richtigkeit des Messgerätes nach erfolgter Waagrecht- bzw. Nullstellung.

Auswertung

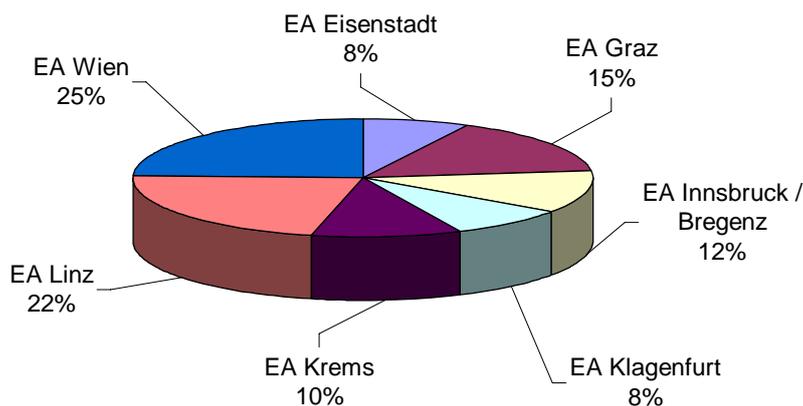
Der gesamte bei dieser Erhebung angefallene Datenbestand wurde am 12.4.2006 durch eine SQL-Abfrage über die vorhandene Schnittstelle aus der Revisionsdatenbank abgefragt. Die weitere Verarbeitung der Daten (Detailauswertung bzw. grafische Darstellung) wurde mit Excel durchgeführt.

Ergebnisse

a) Umfang der Prüftätigkeit

Die Aufteilung der erhobenen Messgeräte auf die einzelnen Bundesländer ist im nachfolgenden Diagramm ersichtlich.

Dienststellen



Die Eichämter Graz, Linz und Wien führten aufgrund der Bevölkerungsdichte der jeweiligen Bundesländer über 60% der Überprüfungen durch.

EA = Eichamt

Der laut Stichprobenplan vorgegebene Prüfumfang von 210 Stück konnte zur Gänze erfüllt werden. Für Erprobungszwecke wurden noch 3 weitere Stück behandelt und ebenfalls in den Auswertungen berücksichtigt.

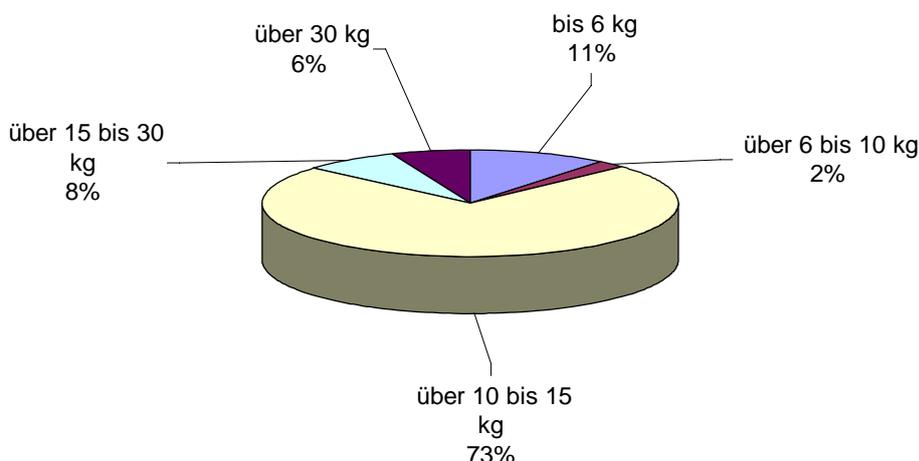
Alle in weiterer Folge angeführten Auswertungen beziehen sich auf das gesamte Bundesgebiet. Eine Auswertung auf Bundesländerebene ist wegen zu geringer Stückzahl wenig sinnvoll. Die Ergebnisse wären nicht repräsentativ.

b) Ausführungsform der Waagen

In der ausgewählten Stichprobe war auch eine Waage ohne Anzeigevorrichtung (AZE) enthalten. So werden Waagen bezeichnet, bei denen der Messwert nicht angezeigt wird, sondern aus Zulagegewichten errechnet wird (z.B. Balkenwaagen, Dezimalwaagen). 93,4% der kontrollierten Messgeräte, das sind alle elektronischen Waagen, besaßen eine

Preisrecheneinrichtung, welche durch Multiplikation des Grundpreises mit dem auf dem Lastträger aufgelegten Gewicht einen Endpreis anzeigen.
 Waagen werden entsprechend dem Bedarf in verschiedene Genauigkeitsklassen hergestellt. Besonders häufig finden sich „Handelswaagen“ der Klasse (III). Auch in der vom BEV gewählten Stichprobe waren nur Waagen der Genauigkeitsklasse (III) enthalten. Für Österreich gibt es keine gesetzliche Festlegung, dass für bestimmte Verwendungen nur bestimmte Genauigkeitsklassen zulässig sind. Der Verwender entscheidet bedarfs- und kostenorientiert.

Höchstlast



In dieser Branche werden überwiegend Waagen mit einer Höchstlast von 10 bis 15 Kilogramm eingesetzt.

Wägebereiche	Stück	Anteil %
Einbereichswaage	152	71,4
Mehrbereichswaage	0	0,0
Mehrteilungswaage	61	28,6

Waagen mit Taraeinrichtung bieten die Möglichkeit, per Tastendruck das Verpackungsmaterial wegzutariieren. Das Gewicht der Waren (Netto) wird anschließend direkt angezeigt. In fast allen Fällen (93,4%) verfügen die Waagen über eine Taraeinrichtung.

Durchbedienung	Stück	Anteil %
Waage in Durchbedienung	9	4,2
Waage ohne Durchbedienung	204	95,8

Auch bei den Direktvermarktern werden einige Wiegesysteme in Durchbedienung eingesetzt. Das sind vor allem größere Vermarkter an festen Standorten.

Zusatzgerät	Stück	Anteil %
Waage mit Zusatzgerät (Drucker, EDV)	4	1,9
Waage ohne Zusatzgerät	209	98,1

c) Waagen mit eingebauter Druckeinrichtung

Druckeinrichtung	Stück	Anteil %
Druckeinrichtung vorhanden	85	39,9
Druckeinrichtung nicht vorhanden	128	60,1

Die zwei nachfolgenden Auswertungen beziehen sich auf die 85 Waagen, bei denen eine Druckeinrichtung vorgefunden wurde.

Art der Druckeinrichtung	Stück	Anteil %
Waage mit Bondrucker	75	88,2
Waage mit Etikettendrucker	10	11,8

Elektronische Waagen können sowohl mit einem Bondrucker, als auch mit einem Etikettendrucker ausgestattet sein. Bei einem Bonausdruck werden auf einem Papierstreifen sämtliche Wiegebewegungen mit Grundpreis und Endpreis abgedruckt. Bei einem Etikettendrucker wird ein Klebeetikett ausgedruckt, welches eine Wiegung mit Angabe des Grundpreises und des Endpreises (z.B. auf einer Fleischpackung) enthält. Solche Drucker finden oft in Fleisch- und Obstabteilungen Verwendung.

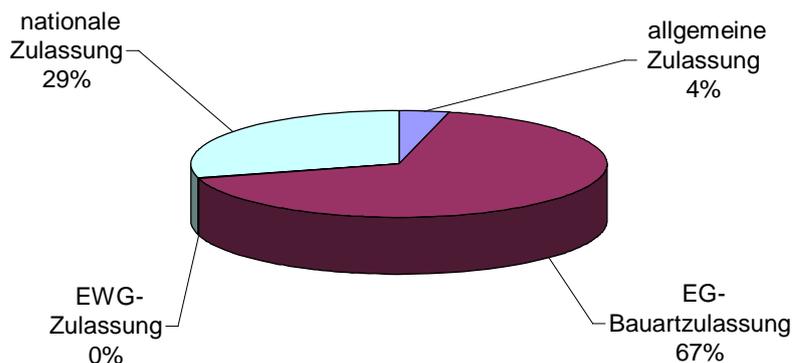
Funktionalität der Druckeinrichtung	Stück	Anteil %
ohne Mangel bei Ausdruck	78	91,8
Mangel bei Ausdruck	7	8,2

Mängel des Ausdruckes umfassen etwa das Fehlen des Grundpreises oder eine fehlende Einheitsangabe des Massenwertes etc.

d) Art der Bauartzulassung der Messgeräte

EG-Zulassungen => ausschließlich elektronische Waagen, Baujahr ab 1990
 nationale Zulassungen => elektronische u. mechanische Waagen (z.B. Neigungswaagen)
 allgemeine Zulassung => nur mechanische Waagen (alte Bauarten)

Bauartzulassungen



Die Verteilung entspricht dem nationalen Durchschnitt. (Erhebung Ladentischwaagen 2005)

e) Kennzeichnung

Bei 18 Waagen, das sind 8,5 % der kontrollierten Messgeräte, wurde ein Mangel im Zusammenhang mit fehlenden, fehlerhaften oder schlecht lesbaren Aufschriften festgestellt.

Bei fünf dieser Waagen wurden die Mängel im Umfeld der CE-Kennzeichnung vorgefunden.

Wie bereits bei der Erhebung der Präzisionswaagen festgestellt, sind diese Mängel zum größten Teil durch den Verwender selbst verursacht (ungeeignete Reinigungsmittel, Beleuchtung mit großem UV-Anteil usw.) und nur zu einem geringen Teil dem Hersteller anzulasten.

Es war im Rahmen dieser Erhebung kein signifikanter Zusammenhang zwischen mangelhaften (fehlenden) Aufschriften und der Richtigkeit des Messgerätes feststellbar.

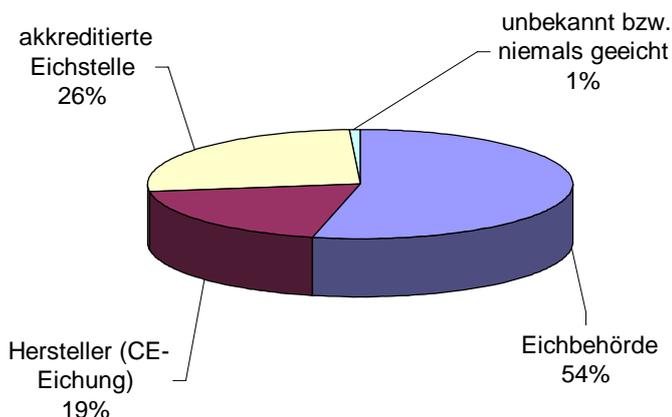
f) Status der Eichung

Die Angaben der Tabelle „Gültigkeit der Eichung“ wurden nur nach dem „Formalteil“ der Revision (= ohne messtechnische Prüfung) erstellt.

Gültigkeit der Eichung	Stück	Anteil %
Eichung im Sinne § 48 MEG gültig	145	68,0
mit Sicherungszeichen versehen	1	0,5
Verwendung „legal“	146	68,5

Für das mit einem SZ(Sicherungszeichen) versehene Messgerät erfolgte keine Meldung über die SZ-Anbringung an die Eichbehörde. Somit kann die Verwendung dieses Messgerätes auch nicht als „legal“ eingestuft werden.

Letztmalige Eichung durch



Noch überwiegen die von der Eichbehörde letztmalig geeichten Waagen. Private akkreditierte Eichstellen haben jedoch bereits einen erheblichen Anteil erreicht.

Der Eintrag EG-Ersteichung (Konformitätsfeststellung durch den Hersteller „CE“) betrifft ausschließlich neu in Verkehr gebrachte Waagen, die noch keiner Nacheichung unterzogen wurden.

Eichjahr (Jahr der letztmaligen Eichung)	Stück	Anteil %	
2006	27	12,7	●
2005	59	27,7	●
2004	61	28,6	●
2003	15	7,0	●
2002	4	1,9	●
2001	14	6,6	●
2000	9	4,2	●
vor 2000	14	6,6	●
ungeeicht	10	4,7	●

g) Einhaltung der Verwendungsbestimmungen

In den Eichzulassungen sind Anforderungen enthalten, damit im Gebrauch die Richtigkeit der Anzeige und der vorgesehene Schutz der Konsumenten gewährleistet ist. Insbesondere muss:

- die Waage gerade aufgestellt,
- ein stabiler Stand der Waage gegeben,
- die Kundenanzeige zum Käufer hin frei sichtbar und ablesbar sein
- und die Waage unbelastet Null anzeigen.

Die vier nachfolgend angeführten Auswertergebnisse spiegeln den Zustand des Messgerätes wider, wie er durch das Erhebungsorgan beim Eintreffen vorgefunden wurde. Den jeweiligen Anmerkungen ist zu entnehmen, wie weit ein ordnungsgemäßer Zustand noch während der Anwesenheit des Erhebungsorganes hergestellt werden konnte. Eine Schrägstellung beeinträchtigt die Richtigkeit der Anzeige. Deshalb sind Waagen mit einer Libelle zur richtigen Aufstellung ausgestattet.

waagrechte Aufstellung	Stück	Anteil %
waagrechte Aufstellung gegeben	146	68,5
waagrechte Aufstellung nicht gegeben	67	31,5

Bei allen 67 beanstandeten Waagen war es anlässlich der Erhebungstätigkeit leicht möglich, die waagrechte Aufstellung des Messgerätes durchzuführen (einen gesetzeskonformen Zustand in diesem Bereich herzustellen). Alleine nur durch Waagrechtstellung des Messgerätes konnte eine Verbesserung bei der Richtigkeit um 9%, von 88,2 % auf 97,2%, erzielt werden.

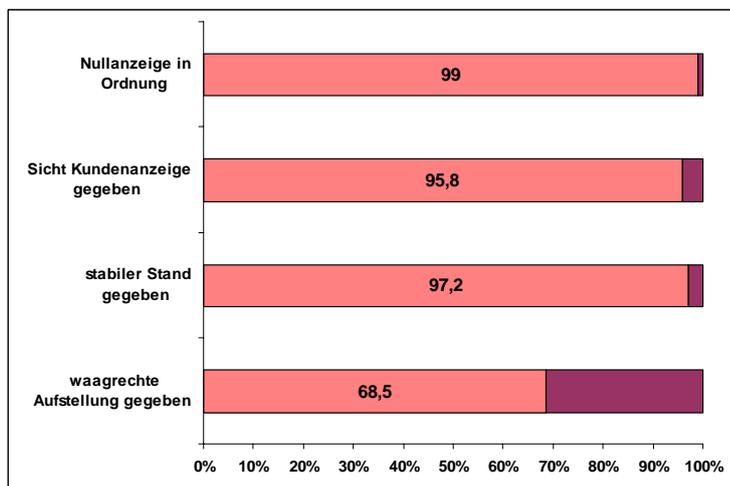
stabiler Stand der Waage	Stück	Anteil %
stabiler Stand gegeben	207	97,2
stabiler Stand nicht gegeben	6	2,8

Sicht Kundenanzeige	Stück	Anteil %
Sicht Kundenanzeige gegeben	204	95,8
Sicht Kundenanzeige nicht gegeben	9	4,2

Bei allen neun beanstandeten Waagen war es anlässlich der Erhebungstätigkeit möglich, durch einfachste Maßnahmen dem Kunden die freie Sicht auf die Kundenanzeige wieder zu ermöglichen.

Bei 99% der Messgeräte war die Nullanzeige in Ordnung. Der vorgefundene Mangel einer nicht korrekten Nullanzeige, welcher nur bei zwei Waagen auftrat, konnte vom Bedienpersonal durch Tastendruck behoben werden.

Grafische Zusammenfassung der Mängel beim Eintreffen des Erhebungsorganes in Prozent:



h) Messtechnische Prüfung

Erster Teil der messtechnischen Prüfung der Waagen war die Prüfung der Richtigkeit des Messgerätes bei außermittiger Belastung (Eckenprüfung). Verschleiß und Transportschäden wirken sich bei dieser Prüfung besonders aus. Hierbei wurden die Messgeräte so geprüft, wie sie vorgefunden wurden.

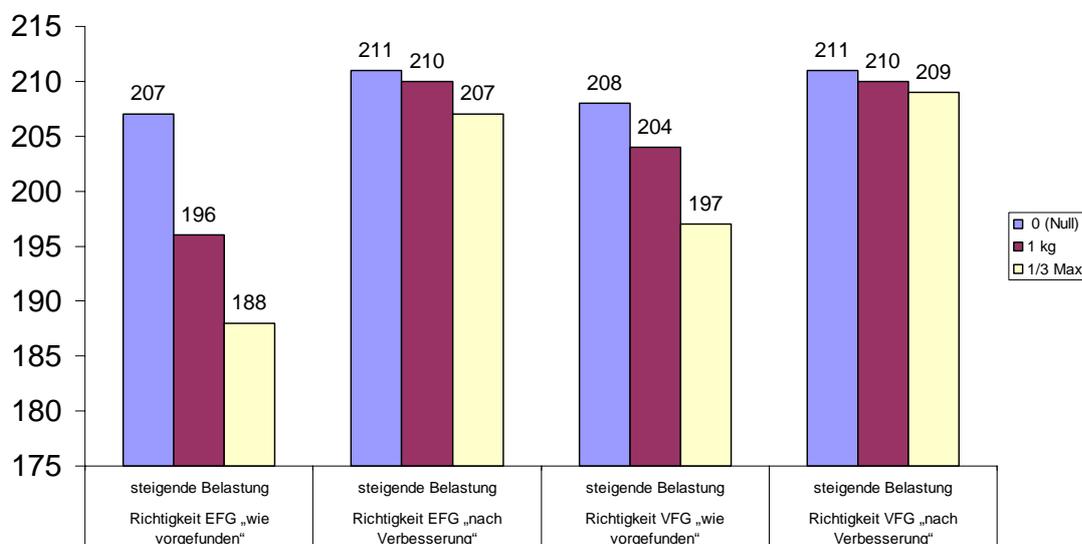
EFG ... Eichfehlergrenze
 VFG ... Verkehrsfehlergrenze

Richtigkeit EFG „wie vorgefunden“ Eckenprüfung	Stück	Anteil %
außermittige Belastung	187	87,8

Richtigkeit VFG „wie vorgefunden“ Eckenprüfung	Stück	Anteil %
außermittige Belastung	198	93,0

Die weiteren messtechnischen Prüfungen wurden beim Nullpunkt, bei einer Belastung mit 1 kg und bei einer Belastung mit einem Drittel der Höchstlast durchgeführt. Dabei wurde die Waage vorerst im vorgefundenen Zustand belassen, die Mängel betreffend Verwendungsbestimmungen also nicht behoben. Anschließend wurden, wenn möglich, diese Mängel behoben und die Prüfung wiederholt. Die hierbei ermittelten Ergebnisse als auch die erzielten Verbesserungen können dem nachfolgenden Diagramm entnommen werden.

Richtigkeit EFG / VFG



Aus den oben angeführten Werten ist sofort ersichtlich, dass die Anzahl der richtigen Messgeräte „nach Verbesserung“, das heißt nach Waagrechtstellung bzw. Nullstellung der Waage, eindeutig zugenommen hat.

Da die Erhebungsorgane bei den Messgeräteverwendern umfassende Aufklärungsarbeit hinsichtlich der Verwendungsbestimmungen leisteten, besteht die Hoffnung, den Anteil der korrekt verwendeten Messgeräte in einem nachfolgenden Projekt verbessert vorzufinden.

i) „Wiederaufleben“ der Eichgültigkeit

Nach § 46 des MEG (Maß- u. Eichgesetz) können in den Eichvorschriften und bei der Zulassung von Messgeräten Bestimmungen festgelegt werden, die einzuhalten sind, um eine richtige Anwendung des eichpflichtigen Messgerätes zu gewährleisten.

Der nachstehenden Tabelle kann entnommen werden, dass nach „Verbesserung“ (das heißt Waagrechtstellung bzw. Nullstellung) der Waagen der Anteil der „richtigen“ Waagen (= Waagen innerhalb der Verkehrsfehlergrenze) merkbar zugenommen hat.

Prüfpunkt	Prüfung wie vorgefunden		Prüfung nach "Verbesserung"	
	VFG eingehalten	VFG nicht eingehalten	VFG eingehalten	VFG nicht eingehalten
0 (Null)	208	5	211	2
1 kg	204	9	210	3
1/3 Max	197	16	209	4

Praktisches Beispiel zur oben angeführten Tabelle (siehe letzte Spalte):

Bei der messtechnischen Prüfung der Waagen mit einer Belastung von 1/3 der Höchstlast (Max) wurden 16 Messgeräte vorgefunden, deren Messwerte bei diesem Prüfpunkt außerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze (VFG) lagen. Die Waagen wurden hierbei so geprüft, wie sie das Erhebungsorgan vorgefunden hat.

Dieser Zustand der Messgeräte war demnach auch bei der zuvor erfolgten Bedienung der Kunden vorgelegen.

Nach korrekter Aufstellung (Waagrechtstellung bzw. Nullstellung) erfüllten 12 von 16 Messgeräten die eichrechtlichen Anforderungen. Lediglich vier verblieben „nicht verkehrsfähig“.

Die in Punkt g) dieses Berichtes erfassten Ergebnisse lassen leicht erkennen, dass die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen in nahezu allen Fällen problemlos durch den Verwender gewährleistet (wiederhergestellt) werden könnte.

Werden Messgeräte nur durch die Nichteinhaltung von Verwendungsbestimmungen messtechnisch gesehen unrichtig, so hat der Verwender seine Verpflichtungen nicht ausreichend wahrgenommen.

Für zukünftige Revisionstätigkeiten ist daraus abzuleiten, dass Revisionen mit zusätzlicher messtechnischer Prüfung eindeutig vorzuziehen sind, da nur so die im § 46 des MEG verlangte „richtige Anwendung des eichpflichtigen Messgerätes durch den Verwender“ kontrolliert werden kann.

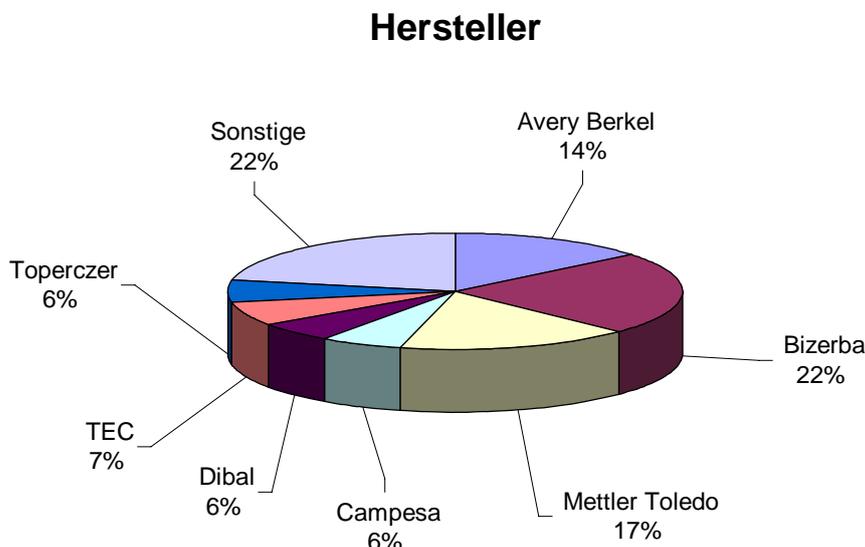
j) Anbringung von Sicherungszeichen (SZ)

Im Zuge der Erhebung wurde lediglich ein Messgerät (= 0,5 % aller Messgeräte) mit angebrachtem SZ vorgefunden. Eine Meldung des SZ-Anbringers an die Eichbehörde über die Anbringung dieses SZ ist jedoch nie erfolgt. Dies widerspricht eindeutig den Vorgaben nach § 45 des MEG.

Dieser Sachverhalt wurde der für die Erteilung und den Entzug von SZ zuständigen Stelle im BEV mitgeteilt.

k) Anteil der Hersteller der Messgeräte in der Stichprobe

Die Vorauswahl der Waagen erfolgte nach geographischen und wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, den eichrechtlichen und messtechnischen Zustand am Markt zu erheben. Die Anteile der Hersteller in der Stichprobe können von deren tatsächlichen Marktanteilen deshalb abweichen.



Durch die Revisionsorgane getroffene Maßnahmen

Wurden anlässlich der Revisionstätigkeit ungeeichte Messgeräte bzw. Messgeräte, welche die im eichpflichtigen Verkehr zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit (Verkehrsfehlergrenzen) oder die Verwendungsbestimmungen nicht einhielten, vorgefunden, wurde durch die Eichbehörde eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel gewährt, sofern die Mängelbehebung nicht bereits anlässlich der Erhebungstätigkeit durchgesetzt werden konnte.

Eine Frist zur Behebung vorgefundener und nicht unmittelbar behebbarer Mängel wurde bei 62 Messgeräten, das sind 29% aller geprüften Messgeräte, erteilt.

Die weitere Beobachtung dieser getroffenen Maßnahmen erfolgt durch die örtlich zuständigen Eichbehörden.

Erkenntnisse

Einhaltung der Verwendungsbestimmungen

Die Verwendungsbestimmungen werden häufig, aber oft nur geringfügig verletzt. Können Mängel nicht unmittelbar, also noch während der Anwesenheit des Erhebungsorganes, behoben werden, wird dem Verwender eine Frist zur Behebung der vorgefundenen Mängel gewährt.

Trotz intensiver Informationstätigkeit der Eichämter wurden bei dieser Erhebung noch immer zahlreiche in eichpflichtiger Verwendung stehende Waagen gefunden, bei denen die Verwendungsbestimmungen nicht eingehalten wurden.

Diese Mängel sind jedoch durch das jeweilige Bedienungspersonal in den meisten Fällen leicht erkenn- und behebbar.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen liegt ausschließlich beim Verwender.

Eine noch intensivere Revisionstätigkeit der Eichbehörden im Bereich der Direktvermarkter zur Beseitigung dieser leicht erkenn- und behebbaren Mängel scheint deshalb kurzfristig angebracht zu sein. Weitere Ergebnisse des Monitorings werden zukünftig zeigen, wann die Zurücknahme dieser verstärkten Kontrolltätigkeit bei den Direktvermarktern wieder sinnvoll ist.

Tariermöglichkeit der Waage

Der Anteil an mechanischen Waagen ist bereits vernachlässigbar gering geworden. Somit sind Waagen ohne Tariermöglichkeit ebenfalls nur noch in Einzelfällen vorzufinden. Es besteht daher nahezu immer die Möglichkeit, durch Drücken der Tarataste Wickelpapier, Becher,... wegzutariieren und so die genaue Produktmenge anzuzeigen und auch zu verrechnen.

Informationsmaterial

Folder für den Verwender

Die eigentliche Erhebungstätigkeit wurde auch dazu genutzt, die Verwender über Eichpflicht, richtige Verwendung des Messgerätes und über die Tätigkeit der akkreditierten Eichstellen umfassend zu informieren. Zur Unterstützung dieses Vorhabens wurde als Service der Eichbehörde ein Informationsfolder hergestellt und anlässlich der Erhebung übergeben. Die Verwender haben diese Information bei der Überprüfung ihrer Messgeräte begrüßt.



Literatur

Statistisches Jahrbuch Österreichs 2005, Statistik Austria
Ergebnisse der Volkszählung 2001, Statistik Austria
Erhebung Ladentischwaagen 2005